

Der Ingenieur als Anwalt oder Richter

Frau Markfort und Dr. Albrecht (Ae)
zeigen interessante berufliche Alternativen auf

Es wäre eine Quiz-Frage, bei der ein Publikumsjoker wohl wenig bringen würde: Wer kann nicht-berufsmäßiger Richter im Bundesdienst werden?

- a) ein Biologe b) ein Germanist
c) ein Ingenieur d) ein Physiker

Richtig ist nur der Germanist. Daran zu scheitern, ist schlimm. Aber noch schlimmer wäre es, wenn die Ingenieure nicht wissen, dass sie Richter oder Anwalt werden können und welche beruflichen Chancen im sogenannten Gewerblichen Rechtsschutz auf sie warten.

1. GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

Der Gewerbliche Rechtsschutz betrifft für Naturwissenschaftler an erster Stelle die Patente. Technisch weniger aufwendige Erfindungen können als Gebrauchsmuster und mehr im ästhetischen Bereich liegende Dinge als Design-Rechte (bislang Geschmacksmuster) geschützt werden. Neue wie alte Produkte brauchen dann auch noch Marken, um sich von Konkurrenzangeboten zu unterscheiden.

Einsatzgebiet: Über all diese Schutzrechte lässt sich trefflich streiten. Das beginnt jeweils mit dem Anmeldeverfahren. Das Patentamt kann nämlich die Eintragung versagen, wenn es die Erfindung nicht für neu oder nichts Besonderes hält oder eine Marke für beschreibend, und auch Konkurrenten können Einwendungen erheben. Der Streit kann dann bis zum Bundespatentgericht in München (BPatG) und zum Bundesgerichtshof in Karlsruhe (BGH) eskalieren.

Hat man dies überwunden, so bleiben weitere Möglichkeiten, Anwälte und Richter zu beschäftigen. Der Inhaber eines Schutzrechts kann von unberechtigten Nutzern Schadenersatz verlangen. Man kann sich gut vorstellen, dass über die Höhe solcher Zahlungen – diesmal vor den Zivilgerichten (Landgericht, Oberlandesgericht und letztlich wieder vor dem BGH, wo der Patentanwalt jeweils neben einem Rechtsanwalt mitwirkt) – gestritten werden kann.

Bedeutung von Schutzrechten: Schutzrechte sind wichtig für ihren Inhaber. Deutschland hat wenig Bodenschätze und ist daher

darauf angewiesen, Ideen zu entwickeln und unter international bekannten Marken Qualitätswaren und -dienstleistungen zu verkaufen bzw. anzubieten. Der sichere Schutz und die rasche Anwendung neuer Verfahren sind da wichtige Wettbewerbsfaktoren.

Universitätslandschaft: Leider wird heutzutage beim Ranking der Universitäten oft die Anzahl der Veröffentlichungen überbetont. Die an einer Universität entwickelten Patente sollten hier mehr Beachtung finden. Dass unsere Universitäten bei den Patentanmeldern unter fünf Prozent liegen, ist zum Teil eben auch darauf zurückzuführen, dass Erfindern im Hochschulbereich oft mehr daran liegt, durch Veröffentlichungen oder Vorträge wissenschaftliche Reputation zu erlangen, als Assistenten und Studenten Chancen zur Existenzgründung zu eröffnen.

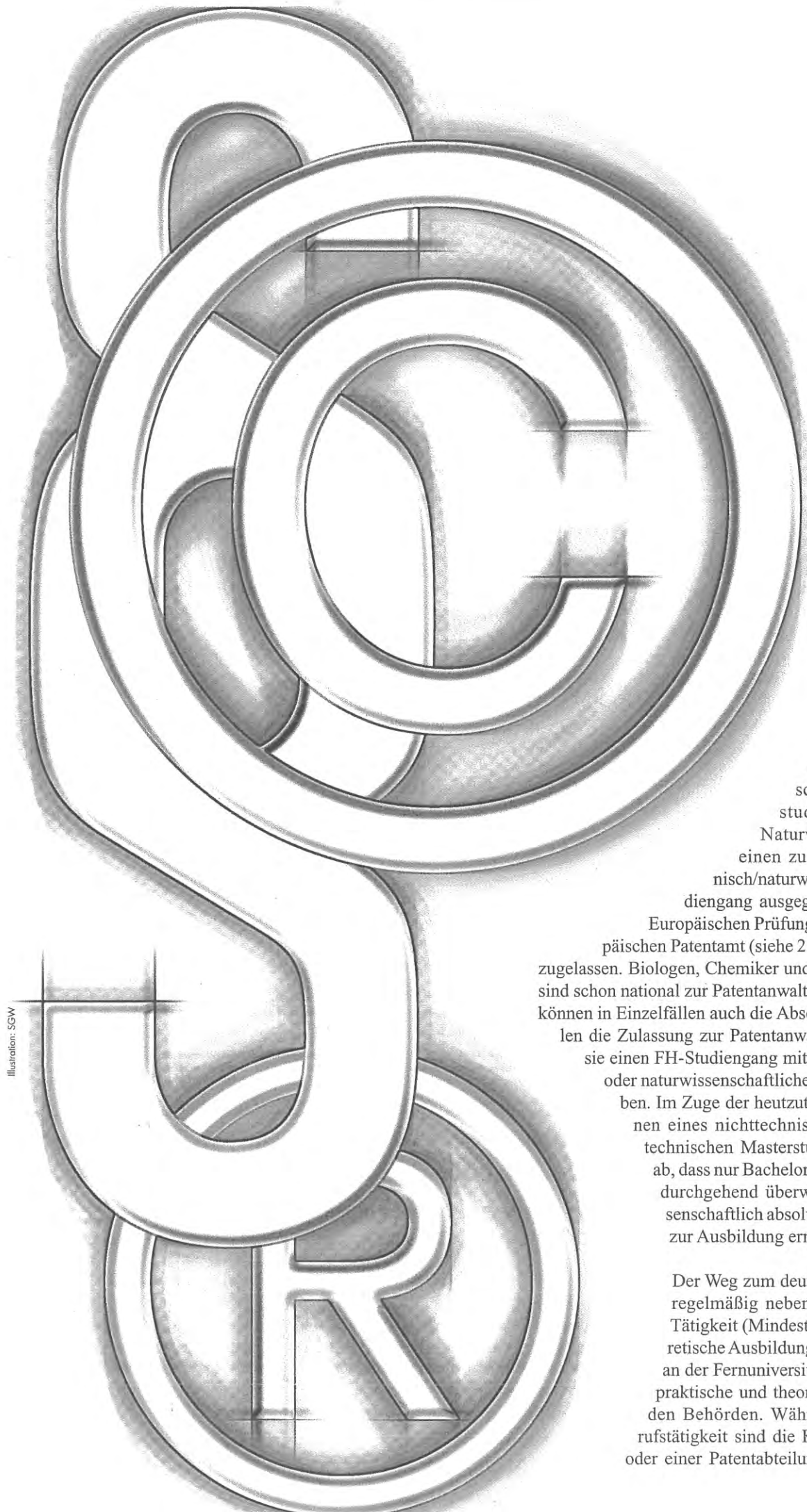
Studenten erfahren zudem viel zu wenig über den Wert des geistigen Eigentums und die für einen Patentschutz unschädliche Vorgehensweise bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen. Cbr Paul-Alexander Wacker (Moe) und die TU München planen hier ein Projekt, das mit Interesse zu beobachten sein wird.

2. VOM NATURWISSENSCHAFTLER ZUM ANWALT ODER RICHTER

Außer in der Entwicklung und Lehre können Naturwissenschaftler als Patentanwälte tätig werden oder eine Behördenlaufbahn einschlagen und sogar Richter werden.

Ausbildung zum Patentanwalt: Techniker und Naturwissenschaftler, die ein Jahr in der Wirtschaft oder an einer Universität praktisch technisch tätig waren, können eine Ausbildung als Patentanwaltskandidaten durchlaufen. Bei der praktisch technischen Tätigkeit kann es sich beispielsweise um die experimentelle Arbeit im Rahmen einer Promotion an einer Universität, um Tätigkeiten im Rahmen eines Praktikums oder um die Berufstätigkeit in einem technischen Berufsfeld handeln. Entscheidend ist jedenfalls der praktische Bezug zur Technik.

§ 6 Patentanwaltsordnung (PAO) knüpft den Erwerb der erforderlichen technischen Befähigung zudem an das erfolgreich abgeschlossene Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule.



Auch für Mediziner dürfte dies bald gelten; die Gerätemedizin nimmt schließlich einen immer größeren Raum in Diagnostik und Operationstechnik ein. Demgemäß ist derzeit vorgesehen, dass im Falle eines mit dem Staatsexamen abgeschlossenen (Tier-)Medizinstudiums fehlende Technik-/Naturwissenschaftsanteile durch einen zusätzlich absolvierten technisch/naturwissenschaftlichen Masterstudiengang ausgeglichen werden können. Zur Europäischen Prüfung als Vertreter vor dem Europäischen Patentamt (siehe 2.2) werden Mediziner bereits zugelassen. Biologen, Chemiker und Pharmazeuten (Apotheker) sind schon national zur Patentanwaltschaft zugelassen. Weiterhin können in Einzelfällen auch die Absolventen von Fachhochschulen die Zulassung zur Patentanwaltsprüfung erreichen, wenn sie einen FH-Studiengang mit besonders stark technischer oder naturwissenschaftlicher Ausrichtung absolviert haben. Im Zuge der heutzutage möglichen Kombinationen eines nichttechnischen Bachelors mit einem technischen Masterstudium zeichnet sich jedoch ab, dass nur Bachelor-Master-Kombinationen, die durchgehend überwiegend technisch/naturwissenschaftlich absolviert wurden, eine Zulassung zur Ausbildung ermöglichen.

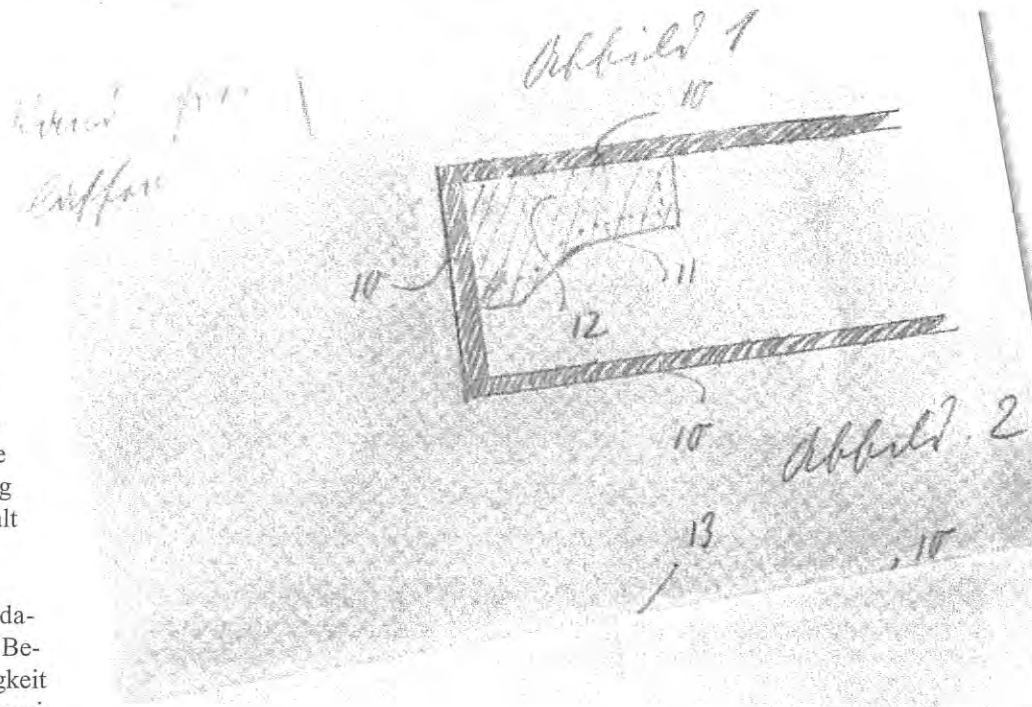
Der Weg zum deutschen Patentanwalt umfasst regelmäßig neben einer praktischen Berufstätigkeit (Mindestdauer 26 Monate) eine theoretische Ausbildung im Rahmen eines Studiums an der Fernuniversität Hagen und eine gemischt praktische und theoretische Ausbildungszeit bei den Behörden. Während ihrer praktischen Berufstätigkeit sind die Kandidaten in einer Kanzlei oder einer Patentabteilung eines Unternehmens be-

schäftigt und üben dort schon unter der Aufsicht eines ausbildenden Patentanwalts die Tätigkeit eines Patentanwalts aus. Je nach Ausbildungsmodell können sie nach etwa dreijähriger Ausbildungszeit die Prüfungen zur Zulassung als deutscher Patentanwalt ablegen.

Die Patentanwaltskandidaten werden während ihrer Berufstätigkeit für ihre Tätigkeit entlohnt. Das allgemeine zweijährige Rechtsstudium an der Fernuniversität Hagen bezahlen sie weitgehend selbst. Einen Teil der Kosten trägt allerdings die Patentanwaltskammer. Das „Münchner Jahr“, eine Ausbildungsphase von zwei Monaten am Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) und sechs Monaten am Bundespatentgericht (BPatG), muss jeder selbst finanzieren. Allerdings sind die Kandidaten in dieser Zeit zumindest versichert.

Alternativ zu dem vorstehenden Ausbildungsweg als Patentanwaltskandidat ist es auch möglich, als Patentsachbearbeiter zu den Prüfungen für die Zulassung als Patentanwalt oder Patentassessor zugelassen zu werden. Hierzu benötigt man ebenfalls einen naturwissenschaftlichen oder technischen Universitäts-, Hochschul-, Fachhochschul- oder Berufsakademieabschluss und den Nachweis, zehn Jahre hauptberuflich auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes beratend und vertretend tätig gewesen zu sein. Sollte man in dieser Zeit bereits die Eignungsprüfung für die Vertretung vor dem Europäischen Patentamt (EEP) bestanden haben, genügen acht Jahre hauptberuflicher Tätigkeit. Weiterhin muss der Bewerber zusätzlich ein Studium im allgemeinen Recht an einer Universität (z.B. an der Fernuniversität Hagen) erfolgreich abgeschlossen haben.

Zusatzausbildung und Weiterbildung: Neben der Zulassung als deutscher Patentanwalt ist es sinnvoll, sich zudem als Vertreter vor dem Europäischen Patentamt (EPA) zuzulassen. Zur Vertretung vor dem benachbart zum Deutsche Patent- und Markenamt angesiedelten EPA ist eine gesonderte Prüfung (EEP) erforderlich, die man bereits nach drei Jahren nachgewiesener Patentpraxis in einer Patentanwaltskanzlei, einer Patentabteilung als Kandidat oder als Patentsachbearbeiter antreten darf. Die Zulassungsvoraussetzungen hierfür sind mit den deutschen vergleichbar, jedoch insbesondere in Hinblick auf FH-Studiengänge weniger streng.



Die Gebrauchsmusteranmeldung des Herrn Dr. Konrad Adenauer
Rhöndorf bei Honnef am Rhein auf
"Einrichtung zum Schutz von Lenkern von Fahrzeugen, ins-
besondere von Kraftwagen, gegen Blendung durch Schein-
werfer entgegenkommender Wagen ohne Beeinträchtigung
der Sicht auf die eigne Fahrbahn "

ist am

Reichspatentamt
7. 9. 1936

hier eingegangen und unter dem
Aktenzeichen 20236 Gm 63 C
in den Geschäftsverhandlungen.



Herrn Dr. Konrad Adenauer
Rhöndorf bei Honnef am Rhein

Eine Patentanmeldung zu „Blendschutz am Auto“ aus dem Jahre 1936, beantragt durch Konrad Adenauer. Die Anmeldung wurde in Bonn im Nachlass von Adenauer neben weiteren Patenten, Skizzen, Berechnungen und Aufzeichnungen gefunden.

In der Regel absolvieren Patentanwaltskandidaten die deutsche Prüfung und die EEP relativ zeitnah nacheinander, da sie mit Abschluss des deutschen Ausbildungswegs auch über den Nachweis der erforderlichen drei Jahre Patentpraxis für die EEP verfügen. Eine Ausbildung bei den Behörden, vergleichbar mit dem sog. „Münchner Jahr“, gibt es für die EEP nicht. Stattdessen bieten diverse Organisationen freiwillige Vorbereitungskurse für die Prüfung an.

Für alle die, die dann noch nicht genug vom Lernen haben, gibt es ein Aufbaustudium im Rahmen eines Masterstudiengangs an der Fernuniversität Hagen. Hier können die Rechtskenntnisse zum Themenkreis „Europäischer gewerblicher Rechtsschutz“ in einem zweijährigen Studium vertieft werden und münden im Erfolgsfall in dem Titel „Master of Laws“. Dafür, dass diese Zusatzqualifikation eine Eintrittskarte für die Vertretungsberechtigung vor den zukünftigen Gerichtsbarkeiten des Europäischen Gemeinschaftspatents bilden wird, sind wichtige Weichen gestellt worden.

Patentämter (national und europäisch): Techniker und Naturwissenschaftler, die mindestens fünf Jahre beruflich im Bereich der Ingenieur- oder Naturwissenschaften tätig waren, können Beamte am Deutschen Patent- und Markenamt, im Folgenden kurz „Patentamt“, werden und von dort an das Bundespatentgericht (BPatG) als Richter wechseln. Zu den fünf Jahren der beruflichen Tätigkeit werden auch die Promotionsjahre an einer Universität und dergleichen gezählt. Das Patentamt beschäftigt in München, Jena und Berlin etwa 750 Patentprüfer. Neben der Registerführung über alle deutschen Patente gehört die Information der beteiligten Kreise zu den wichtigsten Aufgaben des Patentamts.

„Außenpolitisch“ ist das Patentamt bemüht, internationale Standards aufzubauen und zu pflegen. Für seine Beamten bedeutet dies eine rege Reisetätigkeit. Deutschland hat die Patentsysteme in Japan, China und vielen anderen Ländern geprägt. Beamte des Patentamts sind zudem in vielen internationalen Gremien tätig. Die dabei gepflegten Sprachkenntnisse können dann auch einen anderen, finanziell recht verlockenden Weg öffnen, den an das Europäische Patentamt in München (EPA). Dort können sich übrigens auch Patentanwälte sowie Juristen und Naturwissenschaftler ohne eine Zusatzausbildung und ohne vorherige Tätigkeit an einem Amt bewerben, Fremdsprachenkenntnisse vorausgesetzt.

Richter: Während sich (juristische) Richter aller deutschen Gerichte ans Bundespatentgericht bewerben können, müssen Naturwissenschaftler zunächst als Prüfer am Patentamt gewesen sein, bevor sie sich dort auf (technische) Richterstellen bewerben können. Sie können dort auch Vorsitzende eines technischen Senats werden.

3. FÄCHERÜBERGREIFENDE FRAGEN

Beamte, Richter und Patentanwälte sind neben den technischen auch mit ethischen Fragen (*religio!*) konfrontiert. Die Grenzen der Patentierung – etwa in der Biotechnologie – muss die Ethik setzen. Hochschulwissenschaftler können deshalb übrigens die Offenbarung ihrer Erfindungen aus ethischen Gründen ablehnen; die Hochschule kann dies dann nicht durch eine Patentanmeldung unterlaufen.

Viele Entwicklungsländer beklagen, dass ihre Marken und Sorten von multinationalen Unternehmen monopolisiert werden. Und selbst Marken werfen ethische Fragen auf. Nicht eintragungsfähig sind nämlich sittenwidrige oder ärgerniserregende Marken. Das kann religiöse Begriffe und Symbole ebenso betreffen wie Anstößiges oder politische Hetzparolen.

Im Rahmen der Ausbildung der Patentanwälte bietet die Tätigkeit als Richter, als Prüfer am Patentamt und als Patentanwalt die Möglichkeit, jungen Menschen Wissen zu vermitteln. Das Berufsfeld ist somit wegen der Kombination von naturwissenschaftlichen bzw. technischen und juristischen sowie sprachwissenschaftlichen und ethischen Fragestellungen intellektuell äußerst herausfordernd.

4. BERUFSAUSSICHTEN

Patentanwälte mit internationalen Mandanten können überall auf der Welt gutes Geld verdienen. Naturgesetze und Mathematik gelten weltweit unabhängig von der Sprache. Aber wichtig sind natürlich Sprachkenntnisse und Auslandserfahrung. Vor dem Bun-

despatentgericht können Patentanwälte in Patent-, Gebrauchsmuster-, Design- und Markensachen originär auftreten. Vor den Zivilgerichten wirken sie neben Rechtsanwälten mit. Diese Mitwirkung ist gesetzlich vorgegeben.

Der Auslandsbezug in dem Berufsfeld des Patentanwalts ist, abhängig von der Mandantenstruktur einer Kanzlei, unterschiedlich stark ausgeprägt. So kann es durchaus vorkommen, dass man bei überwiegend ausländischen Mandanten, zum Beispiel aus Asien, mehrmals im Jahr seine Mandanten besucht, um wichtige Fälle gemeinsam zu besprechen.

Weiterhin zieht es viele Patentanwälte immer wieder für längere Zeiträume ins Ausland – sei es, um an Ort und Stelle weitere nationale Zusatzausbildungen zu genießen, wie beispielsweise die Ausbildung zum US-Patent-Attorney, oder um im Ausland die Beratung deutscher Mandanten zu übernehmen. Auch kann man als Europäischer Vertreter in jedem Mitgliedsstaat des Europäischen Patentübereinkommens eine Vertretung von Mandanten vor dem EPA ausüben. Grundsätzlich erwirbt man mit der Zulassung zur Vertretung vor dem deutschen Amt auch die Erlaubnis, vor dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) in Gemeinschaftsmarken-Sachen seine Mandanten zu vertreten. Das hat schon so manchen Patentanwalt verlockt, die Seiten zu wechseln und nach Alicante (Spanien) zum HABM zu gehen, um dort als Prüfer tätig zu werden.

Junge Naturwissenschaftler, die dieses Berufsfeld in Erwägung ziehen, müssen natürlich den Markt anschauen. Mit einem Anstieg der Kandidatenzahlen, derzeit bis zu 200 pro Jahr, ist zwar zu rechnen. Juristen mit ihrer Anwaltsschwemme lachen da aber bloß.

CVer dürfen hier die Chancen nutzen, die ihre Verbandsstruktur im Bereich der Patentanwalts-Ausbildung bietet. Viel hängt ja davon ab, einen Ausbildungsanwalt zu finden, der bereit ist, einen jungen Naturwissenschaftler zu beschäftigen und ihm den Freiraum zu lassen, die aufwendige Ausbildung zu absolvieren. Es hat nichts mit unsachlicher Protektion zu tun, Cartellbrüdern Türen zu öffnen. Die Ausbildung muss jeder selbst machen, die Prüfung muss jeder selbst bestehen – und wer im Beruf nichts bringt, wird bloß über *amicitia* keinen Erfolg haben! ■



Die Autoren: **Dipl.-Ing. Univ. Iris-Anne Markfort** studierte Maschinenwesen an der TU München, Seit 2010 ist sie als Patentanwältin bei der Kanzlei Lorenz & Koll. in München und als European Patent Attorney zugelassen. Sie ist Vorstandsmitglied im Bundesverband deutscher Patentanwälte.



Dr. iur. Friedrich Albrecht (Ae) ist Vorsitzender Richter am Bundespatentgericht und leitet den CV-Arbeitskreis Gewerblicher Rechtsschutz, über den unter anderem Praktika vermittelt und Presse-dienste bezogen werden können.